

RS OGH 2006/7/13 8ObA69/05p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2006

Norm

EStG §16 Abs2

Rechtssatz

§ 16 Abs 2 EStG unterscheidet nicht, ob die rückgezahlten Einnahmen seinerzeit als laufender oder als sonstiger Bezug zu erfassen waren. In beiden Fällen führt die Erstattung der Einnahmen, wenn die Voraussetzung des Fehlens von Willkürlichkeit in Bezug auf den Zeitpunkt des Zufließens und den Zeitpunkt der Rückzahlung gegeben ist, zu Werbungskosten.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 69/05p
Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObA 69/05p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121437

Dokumentnummer

JJR_20060713_OGH0002_008OBA00069_05P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at